Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 43.

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern. Samstag, den 24. Oktober. 1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Begutachtung des Projekt-Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

II.

Das Gutachten der Vorsteherschaft der Schulsynode.

(Schluß.)

§ 24. Wir bringen zu diesem Paragraphen keine Abänderungsanträge, erlauben uns jedoch bei diesem Anlasse den Wunsch auszusprechen, es möchte in nächster Zeit, resp. bei Einführung des neuen Gesetzes eine rationellere d. h. billigere und gerechtere Vertheilung des außerordentlichen Staatsbeitrags, nach den wirklichen Bedürfnissen und ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden bemessen, vorgenommen werden. Es bestehen zur Zeit in dieser Beziehung sehr gravirende Uebelstände, die baldigst gehoben werden sollten.

§ 25. Auch bei diesem Paragraphen haben wir keine Abänderungsvorschläge anzubringen. Das System der Alterszulagen, welches der vorliegende Gesetzesentwurf in Uebereinstimmung mit den neuen vorgeschrittenern Schulgesetzgebungen aufgenommen hat, wird auch bei uns als ein erfreulicher Fortschritt begrüßt. Allerdings würden nach dem Entwurfe einzelne Lehrer in der ersten Besoldungsklasse, sowie manche Lehrerinnen, eine Einbuße an der bisherigen Besoldung erleiden. Ein daheriger Ersatz kann indeß nicht wohl dem Staate, welchem der Entwurf ohnedieß bedeutende Mehrleistungen auferlegt, zugemuthet werden, sondern muß billiger Weise den Gemeinden überlassen bleiben, da gerade diejenigen, bei welchen eine momentane Verminderung der Lehrerbesoldungen eintreten kann, durch das neue Gesetz nicht mehr als bisher belastet werden. Behufs einer derartigen Ausgleichung enthält § 64 die geeigneten Bestimmungen.

In Betreff der „Dienstjahre" wird gewünscht, es möchte in die bezügliche Vollziehungsverordnung eine genauere Fixirung derselben aufgenommen werden, in dem Sinne nämlich, daß dabei auch Schuldienst an andern öffentlichen Unterrichtsanstalten des Kantons, wie Armenanstalten 2c. in Berechnung fallen sollten.

§ 27. Hier werden folgende Aenderungen beantragt:

a. Zusatz zu Abschnitt 1:

„Bei länger andauernder Krankheit des Lehrers kann die Erziehungsdirektion demselben eine außerordentliche Unterstützung verabreichen."

b. Im zweiten Abschnitt zu setzen „Gemeindsbesoldung" statt „gewöhnliche Besoldung".

Kranke Lehrer können in die traurige Lage kommen, ihre geringe Besoldung ganz oder größtentheils auf die Kosten der Stellvertretung zu verwenden und dadurch sich und die ihrigen in bittere Noth zu stürzen. In solchen Fällen, wie sie leider nicht selten vorkommen, sollte der Staat eine mäßige Unterstützung verabreichen können, da kaum anzunehmen ist, daß die Gemeinden von sich aus die nöthige Hülfe gewähren werden.

§ 28. Bei diesem Paragraphen erlauben wir uns ebenfalls den Wunsch auszusprechen, es möchte in die betreffende Vollziehungsverordnung genaue Vorschriften über die Einrichtung der zu Schulzwecken bestimmten Räumlichkeiten, wie Schulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnräumlichkeiten 2c. aufgenommen werden. Es bestehen in dieser Beziehung Uebelstände, die derartige Vorschriften für die Zukunft als sehr nothwendig erscheinen lassen.

§ 29. Wir halten das Wort „Schulbehörden für einen Druckfehler. Dasselbe sollte ohne Zweifel durch „Schulgemeinde" ersetzt werden.

§ 34. Mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse im Jura wird beantragt unter die Hülfsquelle zur Aeuffnung der Schulgüter noch aufzunehmen:

10 % des Ertrags der außerordentlichen Holzschläge in den Gemeindewaldungen.

§ 36. Zu Abschnitt 2 wird folgende Erweiterung beantragt:

„Betreibt er einen die Schule beeinträchtigenden Nebenberuf 2c., daß bei der in Aussicht stehenden namhaften Besoldungserhöhung der Begriff „erlaubten Nebenberuf" etwas enger gefaßt werden muß als bisher, versteht sich wohl von selbst. Jedoch werden auch in Zukunft dem Lehrer nur solche Nebenbeschäftigungen untersagt werden können, durch welche die Schule nachweislich Schaden leidet, was im Gesetz ausdrücklich gesagt werden sollte.

§ 37. Nach „vorbereiten" in Zeile 4 ist einzuschalten:

„Die Konferenzen und Kreissynoden fleißig besuchen" 2c.

Der fleißige Besuch der Konferenzen und Kreissynoden bildet einen wesentlichen Theil der Pflichten des Lehrers und ist zugleich eines der wirksamsten Mittel zur Anregung und Fortbildung für denselben, dessen gewissenhafte Benutzung im Interesse der Schule von Jedem gefordert werden muß.

§ 43. Zu diesem Paragraphen wird als Zusatz beantragt:

„Den Theilnehmern an der Probelektion ist aus der Gemeindekasse eine billige Entschädigung zu verabreichen".

Wenn die Gemeinde eine nähere Sondirung der Bewerber mittelst einer Probelektion vornehmen will, so ist es billig, daß sie auch einen Theil der Auslagen übernimmt, welche denselben dadurch verursacht werden, um so mehr als der Entwurf für den Fall, daß eine Probelektion beschlossen wird, sämmtliche Bewerber zur Theilnahme an derselben verpflichtet, wenn sie nicht auf die Bewerbung verzichten wollen.

§ 44. Der Schlußsatz „dem Ermessen" 2c. ist zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„Nur bei unpatentirten Bewerbern darf eine theoretische Prüfung stattfinden."

Das Primarlehrerpatent konstatirt, daß der Inhaber desselben in Besitz ausreichender theoretischer Kenntnisse für die Ausübung seines Berufes sei. Es erscheint daher namentlich im Vergleich mit andern wissenschaftlichen Berufsarten nicht als billig, es dem Ermessen des jeweiligen Examinators anheimzugeben, mit patentirten Bewerbern bei Besetzung erledigter Schulstellen eine neue theoretische Prüfung vorzunehmen oder nicht. Das bestehende Gesetz hat die ehemaligen Bewerberprüfungen bereits auf eine Probelektion zum Ausweis über die praktische Tüchtigkeit beschränkt. Von der Befugniß auch eine weitergehende Prüfung vorzunehmen, wird kaum mehr Gebrauch gemacht, sowie auch meist bei Besetzung von Stellen die Probelektionen selbst wegfallen, weil die Gemeinden es vorziehen, bekannte Lehrkräfte ohne Prüfung zu berufen. Es dürfte daher der betreffende Passus in dem neuen Gesetze füglich wegfallen.

Daß dagegen unpatentirte Bewerber auch zu einer theoretischen Prüfung angehalten werden können, bedarf keines weitern Nachweises.

Zwischen § 47 und 48 sollte ein Passus des Inhalts eingeschoben werden, daß ausnahmsweise auch Lehrer, die zwar kein Primarlehrerpatent, dagegen andere entsprechende Ausweise (Patent, Diplom, Studienzeugniß) über ihre theoretische und praktische Tüchtigkeit besitzen, definitiv angestellt werden können. Es wird dabei auf eine ähnliche Bestimmung im Sekundarschulgesetz hingewiesen.

§ 49. Am Schlusse zu setzen „antreten" statt „annehmen". Durch diese Aenderung, die für einzelne Fälle als wünschenswerth erscheint, würde dem Zweck des Paragraphen, dem allzuhäufigen und unmotivirten Lehrerwechsel vorzubeugen, kein Eintrag gethan.

§ 50 sollte dahin abgeändert werden: „Vom 15. Oktober . . . . sowie vom 1. Mai bis . . . darf in der Regel weder Entlassung noch Amtsantritt vorkommen."

Daß der Stellenwechsel an den Anfang und Schluß des Sommersemesters verlegt wird, liegt durchaus im Interesse der Schule. Dagegen erscheint uns die Frist bis zum 1. Nov. als allzuweit hinausgerückt. Es wird dadurch der Beginn der Winterschule häufig beeinträchtigt, namentlich wenn provisorische Besetzungen nothwendig werden. Ebenso ist der Termin vom 1. bis 20. April zu kurz und sollte bis zum 1. Mai hinaus geschoben werden. Würden in letzterem Falle ebenfalls Provisorien und Stellvertretungen nothwendig, so ist dabei nicht zu übersehen, daß dieselben für das Sommerhalbjahr weit leichter anzuordnen sind als für das Wintersemester. Ausschreibungen und Wahlen können ohne Nachtheil für die Schule frei gegeben werden. Es genügt, wenn im Gesetz festgestellt wird, daß der wirkliche Stellenwechsel nur innerhalb der beiden eben erwähnten Termine stattfinden darf.

§ 53. a. Nach „Schulkommissionen" (Zeile 1) einzufügen „im Einverständniß mit dem Schulinspektor." b. Ziffer 1 zu streichen. c. Als Zusatz aufzunehmen:

„Wird von diesem Paragraphen Gebrauch gemacht, so ist dem Lehrer 30 Tage vor Ende des laufenden Semesters hievon Kenntniß zu geben."

Der Zweck dieses Paragraphen, durch bedeutende Zugeständnisse an die Gemeinde und Erweiterung ihrer Befugnisse, wenn möglich den periodischen Wahlen vorzubeugen, wird hierseits anerkannt. In Bezug auf Ziffer 1 insbesondere erlauben wir uns folgende Bemerkungen: Es ist nicht zu läugnen, daß der rasche, unvermittelte Uebergang aus dem Konviktleben des Seminars in die freie und selbstständige Stellung eines Lehrers mit mancherlei Gefahren verbunden ist und daß dadurch die sittliche Kraft und Charakterstärke des angehenden Lehrers auf eine harte Probe gestellt wird, welche hie und da Einer nicht mit Glück zu bestehen vermag. Es wäre sehr zu wünschen, daß Mittel und Wege aufgefunden werden könnten, wodurch jene Kluft überbrückt, jene Gefahren vermindert würden. Allein wir müssen bezweifeln, ob durch das in Ziffer 1 enthaltene Provisorium dieser Zweck erreicht würde.

Ziffer 1 soll den jungen Lehrer zu einem musterhaften, sittlichen Verhalten und zu eifriger Pflichterfüllung anspornen. Leider gibt es aber noch Gemeinden, welche das eifrige Bestreben des Lehrers, seine Pflicht treu zu erfüllen, den Unterrichtsplan gewissenhaft durchzuführen und den Forderungen des Gesetzes überhaupt zu genügen, nicht als ein Verdienst anerkennen, sondern vielmehr als einen Fehler betrachten. Welche Stellung wurde nun durch jene Bestimmung einem jungen Lehrer, der mit Feuer und Begeisterung, voll hoher Ideale seinen Beruf antritt, in einer solchen Gemeinde bereitet werden, namentlich, wenn es sich um die Einführung neuer Methoden oder Unterrichtszweige handelt, die gewöhnlich anfangs in manchen Gemeinden auf Abneigung und Widerstand, mitunter selbst auf offene Widersetzlichkeit stoßen! Solche Fälle würden unzweifelhaft eintreten; wir schlagen daher die Streichung von Ziffer 1 vor.

Zusatz c soll den Lehrer, auf welchen dieser Paragraph angewendet würde, so weit schützen, daß er nicht von heute auf morgen auf die Gasse gestellt werden könnte.

§ 55. Nach „Schulkommission" (Zeile 4) zu setzen: „welche der Lehrer notorisch mitverschuldet hat." Statt „Schulkommission" zu setzen „Ortsschulbehörden."

Tiefgehende Zerwürfnisse zwischen Lehrer und Gemeinde hemmen in der That eine gesegnete Wirksamkeit des erstern, und in der Regel bleibt zur Beseitigung solcher Mißverhältnisse kein anderes Mittel übrig, als die Trennung beider. Wenn indeß der Lehrer dieselben in keinerlei Weise mit verschuldet hat — und es können, wie oben dargethan worden, wirklich solche Fälle eintreten — so soll ihn auch nicht die Strenge eines richterlichen Urtheils treffen, wodurch sein Ruf und seine Wirksamkeit für die Zukunft gefährdet würde. Die Untersuchung, ob Zerwürfnisse zwischen Lehrer und Gemeinde durch den erstern mitverschuldet werden oder nicht, darf der obersten richterlichen Behörde des Landes mit vollem Vertrauen überlassen werden.

§ 56. Es werden folgende Erweiterungen dieses Paragraphen beantragt:

a. „Außerdem können auch solche Lehrer mit einem ermäßigten Leibgedinge in den Ruhestand versetzt werden, welche vor Ablauf von 30 Dienstjahren wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen zum Schuldienst oder zur Ausübung eines andern Berufs gänzlich untauglich werden."

b. „Auf Leibgedinge haben nur diejenigen Lehrer Anspruch, welche Mitglieder der Lehrerkasse sind."

c. „Der für Leibgedinge ausgesetzte Kredit von Fr. 24,000 wird auf Fr. 30,000 erhöht."

Zu a. Dieser Zusatz enthält eine Forderung der Billigkeit gegenüber Lehrern, die vor Ablauf von 30 Dienstjahren durch schweres Unglück heimgesucht und zur fernern Ausübung des Berufs 2c. untüchtig werden sollten.

Zusatz b. entspricht dem § 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1859. Eine derartige Bestimmung würde nach unserem Dafürhalten in Bezug auf den Beitritt zur Lehrerkasse künftighin wirksamer werden, als sie es bis dahin war und dadurch die Leistungsfähigkeit derselben im Interesse von Lehrer und Schule bedeutend erhöhen, namentlich wenn die Lehrerkasse in der Voraussetzung, daß der Staat die Pensionirung der alten dienstuntauglichen Lehrer nach dem angeschlagenen Maßstabe übernehmen werde, sich entschließen könnte, fürderhin ihre Hülfsmittel, dem eigentlichen Stiftungszwecke gemäß, ausschließlich der Unterstützung von Wittwen und Waisen zuzuwenden.

Zusatz c. Der hier ausgesetzte Kredit von Fr. 24,000 erscheint uns zu niedrig, und wir beantragen daher eine Erhöhung desselben auf Fr. 30,000 jährlich. Die Zahl der Leibgedinge beträgt gegenwärtig 80; dieselbe würde aber nach dem neuen Gesetz auf mindestens 100 anwachsen, weil manche ältere gebrechliche Lehrer, die noch im Amte stehen, sobald möglich in den Ruhestand versetzt werden sollten, 100 Pensionen à Fr. 300 ergibt die Gesammtsumme von Fr. 30,000.

§ 58. Es wird beantragt, das Wort „technisch" zu streichen und die Besoldungen der Schulinspektoren auf Franken 2500—3000 zu erhöhen.

§ 61. Wir sind mit Inhalt und Zweck dieses Paragraphen durchaus einverstanden. Es ist gewiß nur billig und gerecht, daß denjenigen Gemeinden, welche ihre Pflichten gegenüber der Schule nicht erfüllen, trotz eindringlicher Mahnung, der Staatsbeitrag entzogen werde. Nicht billig wäre es dagegen, wenn die Strafe für das Verschulden der Gemeinde auch den Lehrer treffen würde. Der Paragraph sollte daher eine etwas bestimmtere Fassung erhalten, die dem Lehrer in dieser Beziehung den nöthigen Schutz gewähren würde, sei es, indem die Gemeinde angehalten werde, demselben wenigstens für ein halbes Jahr die Staatszulage zu ersetzen, oder auf eine andere geeignete Weise.

§ 62. Zu den hier aufgezählten Paragraphen sollte noch § 14, aus den vornen angeführten Gründen, beigefügt werden.

Hiemit schließen wir unsere Begutachtung und empfehlen dieselbe Ihnen, Herr Erziehungsdirektor, Herren Regierungsräthe, zu wohlwollender Berücksichtigung.

Mit Hochachtung zeichnen,

Namens der Vorsteherschaft der Schulsynode:

Der Präsident,

H. R. Rüegg.

Für den Sekretär,

J. König.

München buchsee und Bern, den 21. Sept. 1868.

Volksbibliotheken.

Es hieße Wasser in's Meer tragen, wollten wir unsern Lesern eine Abhandlung über den Nutzen der Volksbibliotheken bieten.

Wir wollten sie nur daran erinnern, daß jetzt die Jahreszeit ist, um solche zu gründen, oder schon vorhandene in guten Stand zu stellen, und zu diesem Zwecke die Geldmittel aufzutreiben. Im Frühling und Sommer richtet man mit derlei Unternehmungen wenig aus; im Herbst aber, und namentlich nach einem so gesegneten Jahr, wenn man die langen Winterabende vor sich sieht, da hat man ein Bedürfniß nach Kalender- und anderer Literatur und läßt sich ein paar Batzen zur Erheiterung des Winters nicht reuen.

Unser Kanton ist seiner 10 Schuljahre ungeachtet in diesem Punkt noch weit zurück; wir haben nicht so viele Bibliotheken, wie einzelne unserer Nachbarkantone, besonders der französischen Schweiz. Wir jammern über das Schnapsen und Spielen; aber wir thun zu wenig, um den Leuten eine andere Erholung zu bieten, und was können wir ihnen Besseres bieten, als eine unterhaltende und belehrende Lektüre?

Durch Gründung, Instandstellung und Leitung guter Volksbibliotheken können sich Geistliche und Lehrer ein rechtes Verdienst um eine Gemeinde erwerben; sie leisten damit fast eben so viel, als mit ihrer ganzen übrigen amtlichen Wirksamkeit.

Etwas gebettelt muß dabei freilich werden bei Privaten und Behörden, und man muß oft mehrmals vergeblich an einer Thür anklopfen, bis es endlich doch gelingt. Nur nicht nachgegeben! Wir machen noch aufmerksam, daß auch von der Erziehungsdirektion bei Einsendung von Statuten und Katalog einer Volksbibliothek nicht zu verachtende Geschenke jederzeit erhältlich sind.

Also die Hand an's Werk! Unter der Mitwirkung guter Volksbibliotheken wird dasjenige, was Lehrer und Geistliche an der Jugend erarbeiten, nicht allein vom Untergang gesichert, sondern das angefangene Werk wird das ganze lange Leben hindurch gepflegt und weiter geführt.

Bern. Nidau. Einer Korrespondenz aus diesem Amte, die wir nicht vollständig aufnehmen wollen, entnehmen wir, daß ein großer Theil der Lehrerschaft aus dem Amte Nidau und auch viele Personen, die dem Lehrerstande nicht angehören, sehr ungehalten sind darüber, daß der strebsame, pflichtgetreue und in seinem Betragen musterhafte Hr. J. U. Kaufmann zum Sekundarlehrer in Nidau nicht wieder gewählt worden ist. Seine Uebergehung bei den Wahlvorschlägen wird kleinlichen Intriguen und menschlichen Schwachheiten zugeschrieben. Es ist zu hoffen, Hr. Kaufmann werde bald eine seinen Fähigkeiten entsprechende Anstellung finden, wo seinen guten Eigenschaften mehr Anerkennung zu Theil werden wird, als an seiner bisherigen Stelle der Fall gewesen zu sein scheint. —

St. Gallen. Rorschach. Nach dem „N. Tagbl." verschied Donnerstag den 15. Okt., Morgens 9¼ Uhr, der, als gewes. Seminarlehrer in Münchenbuchsee auch einem großen Theil der bernischen Lehrerschaft in dankbarem Andenken stehende Hr. Seminardirektor **Zuberbühler** nach langen, qualvollen Leiden in seinem 60. Altersjahr. Zu seinem Lungenleiden war in letzter Zeit noch eine Herzbeutelwassersucht hinzugetreten, welche seinen Todeskampf beschleunigte, aber auch um so qualvoller machte. Monate lang konnte er wegen Athemnoth nicht mehr liegen, Wochen lang vorher war das Essen wegen Schlundlähmung ihm beinahe unmöglich geworden; drei Tage vor seinem Tode raubte die Krankheit ihm noch die Sprache. — Er litt wie ein christlicher Dulder und starb als christlicher Held. Friede seiner Seele; Ehre seinem Andenken!

Mannigfaltiges.

Preußen. Müller: Also nu wollen sie ooch Lehrerinnen anstellen, weil sie nich Lehrer jenug kriegen können?

Schultze: Nee, deßhalb nich; man bloß aus nationalökonomischen Interesse. Sie wollen nämlich sehen, welche Constitution sich länger jejen das Verhungern sträubt, die männliche oder die weibliche. (Kladderadatsch.)

Ein weiser Ausspruch des alten Fritz. „Gute Schulmeister zu erziehen, mein lieber v. Zedlitz," redete einmal der alte Fritz seinen Kabinetsminister an, „dafür müßt Ihr vor allen Dingen sorgen. So lange die schlecht sind, helfen alle meine Edikte nichts. Die Menschen müssen in der Welt zum Guten getrieben werden, von selbst thun sie nichts; ihr Urprinzip ist die Trägheit. Wahre Aufklärung und Besserung, wenn sie irgend kommen kann, kommt durch Zerstörung der Vorurtheile. Man muß die Geister frei machen und zum Lichte der Wissenschaften führen. Latein sollen sie in allen Schulen lernen, das gibt Anschauungen und Vergleiche. Das Alterthum war viel toleranter und in Manchem weiter als wir. Logik soll auch getrieben werden, da lernen sie reden und ordnen ihr Denken. Es ist ein Unglück, daß es in den meisten Gehirnen so wüst aussieht, daß die Menschen keine Rechenschaft von ihrem Treiben geben können. Aber nur kurze Lehrbücher, kein Wust. Besser machen wir die Menschen freilich mit aller unserer Weisheit nicht viel, Narren und Thoren

werden sie sein und stehlen, betrügen und lügen, so lange die Welt steht, aber die Aufklärung kann es doch einmal dahin bringen, daß sie sich nicht morden und wie wilde Bestien zerfleischen."

Berichtigung. In Nr. 42, erste Spalte, Zeile 22 von unten soll es heißen: jeweilen statt zuweilen.

Versammlung des Schulblatt-Vereins,

Freitag den 30. Okt. 1868, Abends 7 Uhr, im Casino in Bern.

Traktanden:

1) Berathung des vom Redaktionskomite vorberathenen und am 8. August in **Nr. 32** dieses Blattes veröffentlichten Regulativs.
2) Wahl eines Redaktionskomite's.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein:

Das Redaktionskomite.

Oeffentliche Danksagung.

Allen meinen lieben Amtsbrüdern und allen verehrten Herren, welche Sonntags den 27. Sept. in Münchenbuchsee zur Sammlung einer Liebessteuer für das mich im dasigen Gesangdirektorenkurs getroffene Unglück etwas beigetragen haben, bringe ich hiermit meinen aufrichtigsten und herzlichsten Dank dar.

Wenn je Einer dieser werthgeschätzten Kollegen in den Fall kommen sollte, ebenfalls der Hülfe bedürftig zu werden, so werde auch ich denselben nach meinem Vermögen unterstützen.

Wattenwyl b. W., den 13. Okt. 1868.

Sl. Zbinden, Lehrer.

Kreissynode Laupen,

Samstag den 31. Oktober 1868, Morgens 10 Uhr,
im Schulhause zu **Münchenwyler.**

Traktanden:

1) Freie Besprechung über die Fragen:
   a. Welches ist die beste Art der Korrektur der schriftlichen Arbeiten?
   b. Wie soll der Geschichtsunterricht ertheilt werden, um ein ordentliches Resultat zu erlangen?
2) Behandlung der Zinseszins- und Rentenrechnungen.
3) Kritisches Lesen.
4) Gesang aus dem ältern Zürcher Synodalheft.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein:

Der Vorstand.

Bei **Huber & Comp.** in Bern reiches Lager von

Vorlagen
für's technische Zeichnen.

Desgleichen für **Freihandzeichnen: gradlinige Figuren, Landschaften, Köpfe, Thiere, Blumen.** — Detaillirte Verzeichnisse gratis.

Im Verlage von **H. R. Sauerländer** in Aarau ist soeben erschienen und bei **Huber & Comp.** in Bern zu haben:

Schweizergeschichte für Mittelschulen von **Alexander Daguet.** Vom Verfasser autorisirte und verbesserte deutsche Ausgabe. 10¾ Bogen 8°. geh. Preis 1 Fr. 40 Cts.

Abriß der Schweizergeschichte zum Gebrauche der Primarschulen von **Alexander Daguet.** Mit Bewilligung des Verfassers für unsere deutschen Primarschulen bearbeitet. 5½ Bogen 8°. geh. **Ausgabe für Schüler.** Preis 80 Cts. — **Ausgabe mit Fragen für Lehrer.** 6¾ Bogen. geh. Preis 1 Fr.

Bei Parthien auf 12 Exemplare 1 Freiexemplar.

Die vortreffliche Bearbeitung der „Geschichte der schweizerischen Eidsgenossenschaft" von Alexander Daguet für den Schulgebrauch ist in der französischen Ausgabe bereits allgemein anerkannt. Obige deutsche Ausgaben, für Mittelschulen und Primarschulen, mit vielem Fleiße ausgearbeitet und vom Verfasser selbst autorisirt, werden sich hoffentlich gleichfalls Anerkennung und Freunde in Lehrerkreisen erwerben und gewiß bald Eingang in die Schulen der deutschen Schweiz finden.

Wir empfehlen bei diesem Anlasse die voriges Jahr erschienene **größere Ausgabe der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft** von den ältesten Zeiten bis 1866, von **Alexander Daguet.** Autorisirte deutsche Ausgabe. 1 Band in gr. 8°. geh. 6 Fr.

Diese ausführliche Bearbeitung der Schweizergeschichte von A. Daguet (nicht zu verwechseln mit der in Luzern erschienenen Bearbeitung) ist hauptsächlich für das Volk und für Lehrer bestimmt, und schließen sich an dieselbe die beiden oben angezeigten Ausgaben für Mittelschulen und Primarschulen an.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Besoldung. Fr.	Anmeldungszeit.
Niederwichtrach,	Oberklasse.	85	729. 52	28. Oktob.
Hindten,	gemischte Schule.	50	600	28. „
Niederbach,	Oberklasse.	55	565	28. „
Wyler,	gemischte Schule.	75	500	25. „
Oberscherli,	Oberklasse.	55	550	25. „
Fraubrunnen,	Oberklasse.	40	738. 11	24. „
Hub,	Unterklasse.	45	620	24. „
Lüscherz,	Oberklasse.	40	570	28. „
Pieterlen,	Unterklasse.	80	700	29. „
Bönigen,	Elementarklasse.	75	500	26. „
Oberbalm,	Oberklasse.	75—80	500	27. „
Aarberg,	Sekundarschule, 2 Stellen zu Fr. 1800.			1. Nov.

Lehrerbestätigungen.

A. Definitiv.

Liegerz, 2. Klasse: Fried. R. Wenger, von Forst, Kirchgemeinde Amsoldingen.

Wattenwyl, Amt Seftigen, 1. Klasse der gemeinsamen Oberschule: G. Häberli, von Münchenbuchsee.

Wattenwyl, Amt Seftigen, 2. Klasse der gemeinsamen Oberschule: Otto Abrecht, von Lengnau, gewes. Lehrer in der Mettlen, Kirchgemeinde Wattenwyl.

Niederscherli, Unterschule: Jungfer Elise Cordier, von Pizy, Kantons Waadt.

Därstetten, Oberschule: Ludwig Erb, von Röthenbach, gewes. Oberlehrer im Wyßachengraben.

Bramberg, Unterschule: Jungfer Anna Sury, von Oberwyl, gew. Lehrerin zu Lauenen.

Kienthal, gemischte Schule: Ulrich Bögli, von Juchten.

Ersigen, 2. Klasse: Rud. Muster, von Hasle, gew. Unterlehrer zu Kappelen bei Wynigen.

Ersigen, Elementarklasse: Jungfer Louise Huber, von Madiswyl, gew. Lehrerin zu Wynigen.

Verantwortliche Redaktion: J. Schütz, Lehrer in Bern. — Druck und Expedition: J. Allemann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.